



Verein der Freunde und Förderer
des Goethe-Gymnasiums
in Frankfurt am Main e. V.

Satzung

- 1 -

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Goethe-Gymnasiums in Frankfurt am Main“. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. VR 10979 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben des Goethe-Gymnasiums im Interesse und zum Wohle seiner Schülerinnen und Schüler, soweit die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen.

Der Verein wird ferner eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule pflegen und fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der Verein ausschließlich im Sinn des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig, indem er für das Goethe-Gymnasium Mittel beschafft und diese weiterleitet.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Goethe-Gymnasium verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder zahlen vorbehaltlich einer anderen Festsetzung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbeitrag von 10,00 €.



Verein der Freunde und Förderer
des Goethe-Gymnasiums
in Frankfurt am Main e. V.

Satzung

- 2 -

Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Beitrittserklärung nicht innerhalb von drei Monaten ablehnend beantwortet worden ist.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

Sie endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt ist nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen offensichtlich zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grund nicht mehr tragbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beträge mehr als sechs Monate trotz Aufforderung, die mit einem eingeschriebenen Brief erfolgen muss, nicht nach, kann der Vorstand das säumige Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

§ 4

Spenden, die von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Vereins kommen und die vor allem bei den Eltern der Schüler des Goethe-Gymnasiums erbeten werden sollen, sind ausschließlich für die Zwecke des Vereins, nämlich zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben des Goethe-Gymnasiums, zu verwenden.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung der Schriftführer.

Während der Wahl des Vorstands und ihrer Durchführung leitet ein von den Anwesenden zu wählendes Vereinsmitglied die Versammlung.

§ 6

Mindestens einmal jährlich – möglichst zu Beginn des Schuljahres – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.



Verein der Freunde und Förderer
des Goethe-Gymnasiums
in Frankfurt am Main e. V.

Satzung

- 3 -

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag im Sekretariat des Goethe-Gymnasiums auszuhängen, um eine ordentliche Ladung zu bewirken. Zusätzlich können Einladungen an die Mitglieder versandt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Vereins es erfordern oder wenn 1/10 sämtlicher Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gilt Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht im Vorstand zu eigener Entscheidung überlassen sind.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Jeder, der an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

§ 8

Zu jeder Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch der/die Schulleiter/in des Goethe-Gymnasiums und der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirats sowie deren jeweilige Vertreter/innen zu laden.

§ 9

Über die Verwendung eventuell anfallender Gewinne und der Elternspenden, die auf das Konto des Vereins überwiesen wurden, entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich. Der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins ist über die Verwendung der Mittel der Elternspende im vergangenen Jahr zu berichten.



Verein der Freunde und Förderer
des Goethe-Gymnasiums
in Frankfurt am Main e. V.

Satzung

- 4 -

§ 11

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Rechnungsführer/in und
- e) einem/r Beisitzer/in.

Der/die Vorsitzende des Elternbeirats soll eine Position im Vorstand innehaben.

Der Vorstand sollte idealerweise aus Vertretern der Elternschaft und maximal 2 Lehrern bestehen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ungeachtet der durch Bezeichnung der Position gegebenen Aufgabenverteilung kann der Vorstand einstimmig eine andere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes vornehmen.

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von den eines stets der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter sein müssen.

§ 13

Der/die Rechnungsführer/in hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen belegt sein.

Die Belege sind chronologisch geordnet zu verwahren.



Verein der Freunde und Förderer
des Goethe-Gymnasiums
in Frankfurt am Main e. V.

Satzung

- 5 -

§ 14

Zur Überwachung und Prüfung der Rechnungsführung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt oder ernannt, die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Rechnungsprüfer haben jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung und dem Schulleiternbeirat einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls mündlich zu erläutern.

Der Bericht ist von mindestens einem Rechnungsprüfer zu unterzeichnen.

Jeder Rechnungsprüfer hat das Recht, die Rechnungsführung einschließlich der Rechnungsunterlagen jederzeit einzusehen und vom Vorstand alle zur Erfüllung der Aufgaben der Rechnungsprüfer erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 15

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden.

Ist die erforderliche Anzahl in dieser Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist binnen vierzehn Tagen, aber nicht vor Ablauf von acht Tagen, eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die auf alle Fälle beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung muss den Hinweis auf vorstehende Bestimmungen enthalten.

Zu einem die Auflösung aussprechenden Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das etwa noch vorhandene Restvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler des Goethe-Gymnasiums zu gleichwertigen gemeinnützigen Zwecken, nämlich der Förderung von Erziehung und Bildung, zu verwenden hat.